

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 06. Dezember 2012

Nummer **39**

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Einladung Kreistag 13.12.2012 964
Neufassung ö.-r. Vereinbarung zwischen d. Stadt Nettetal und
d. Gemeinde Grefrath über d. Übertragung v. Kassengeschäften .. 966

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Die 17. Sitzung des Kreistages in der 15. Wahlzeit findet am Donnerstag, dem 13.12.2012, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Forums, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen statt.

Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien;
Jugendhilfeausschuss
- Vorlage Nr. 155/2012 -
2. Prognose zum Rechnungsergebnis 2012
- Vorlage Nr. 175/2012 -
3. Masterplan Kreis Viersen
- Vorlage Nr. 168/2012 -
4. Umbesetzung der Einigungsstelle beim Kreis Viersen gemäß § 67 LPVG
- Vorlage Nr. 198/2012 -
5. Papierlose Kreistagsarbeit;
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.11.2012
- Vorlage Nr. 225/2012 -
6. Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010
- Vorlage Nr. 193/2012 -
7. Jahresabschluss 2009 und Entlastung des Landrats
- Vorlage Nr. 162/2012-2 -
8. Jahresabschluss 2010
- Vorlage Nr. 171/2012 -
9. Überörtliche Prüfung des Kreises Viersen durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA),
Basisprüfung 2010
- Vorlage Nr. 165/2012 -
10. Allgemeine Jahresprüfung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2011
- Vorlage Nr. 167/2012-2 -
11. Tarif für das Rechnungsprüfungsamt
- Vorlage Nr. 170/2012 -
12. Errichtung des Bildungsgangs „Berufliches Gymnasium im Fachbereich Erziehung und Soziales – Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter)“ am Rhein-Maas-Berufskolleg Kempen, Schulstandort Willich zum Schuljahresbeginn 2013/2014
- Vorlage Nr. 204/2012 -
13. Neues Übergangssystem Schule - Beruf;
Kommunale Koordinierung
- Vorlage Nr. 159/2012 -
14. Änderung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme
- Vorlage Nr. 185/2012 -
15. Maßnahmen und Ziele bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit
- Vorlage Nr. 122/2012 -
16. Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Perspektiven für die GFB
- Vorlage Nr. 123/2012 -
17. Beteiligung des Kreises an der JobOffensive Rhein-Ruhr.
- Vorlage Nr. 169/2012 -

18. Erweiterung des Aufgabenfeldes und Umbenennung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Seniorenarbeit;
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.11.2012
- Vorlage Nr. 209/2012 -
19. Erhalt der Pappeln im Kreis Viersen
a. Anregung nach § 21 KrO NRW zum Erhalt der Pappeln im Kreis Viersen
b. Antrag der FDP Kreistagsfraktion vom 29.10.2012
- Vorlage Nr. 207/2012 -
20. Fracking in unkonventionellen Erdgaslagerstätten
Anregung der "IG Rees/Niederrhein gegen Gasbohren" nach § 21 KrO vom 27.07.2012
- Vorlage Nr. 195/2012 -
21. Beteiligung an der Luftbildbefliegung 2013 der Bezirksregierung Köln, Abteilung 7 (vorher Landesvermessungsamt NRW) zum Zwecke der Qualitätssteigerung
- Vorlage Nr. 200/2012 -
22. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 24.09.2012 "Beendigung der Planung zur Errichtung eines Radweges an der Hausbroicher Straße (K 32)"
- Vorlage Nr. 206/2012 -
23. Änderung der Betriebssatzung ab 01.01.2013
- Vorlage Nr. 216/2012 -
24. Änderung der Abfallentsorgungssatzung ab 01.01.2013
- Vorlage Nr. 217/2012 -
25. Gebühren und Entgelte für die Abfallentsorgung 2013
- Vorlage Nr. 218/2012 -
26. Wirtschaftsplan 2013
- Vorlage Nr. 219/2012 -
27. Beteiligungsbericht für den Kreis Viersen für das Jahr 2011
- Vorlage Nr. 210/2012 -
28. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
- Vorlage Nr. 173/2012 -
29. Mitteilungen des Landrates
30. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nicht öffentliche Sitzung

31. Beabsichtigte Nutzung eines kreiseigenen Kraftfahrzeuges (Dienstwagen) für private Zwecke sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
hier: Abschluss eines KFZ-Überlassungsvertrages
- Vorlage Nr. 196/2012 -
32. Kündigung des öffentlichen rechtlichen Vertrags mit der Stadt Krefeld/ EGN/EGK zur Zusammenarbeit auf abfallwirtschaftlichem Gebiet
- Vorlage Nr. 220/2012 -
33. Mitteilungen des Landrates
34. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

O t t m a n n
Landrat

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath über die Übertragung von Kassengeschäften vom 23.06.2004 (Amtsblatt Kreis Viersen, 2004, Nr. 22)

Gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), wird die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Kassengeschäften vom 23.06.2004 wie folgt neu gefasst:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Aufgaben der Gemeindekasse Grefrath werden ab dem 01.07.2004 von der Stadtkasse Nettetal in eigener Zuständigkeit übernommen.

§ 2 Aufgaben der Stadtkasse

- (1) Die Stadtkasse Nettetal erledigt die den beteiligten Kommunen gemäß § 93 GO NRW i.V.m. § 30 GemHVO obliegenden Kassengeschäfte. Für die Gemeinde Grefrath gehören hierzu insbesondere
- die Annahme der Einnahmen und Leistung der Ausgaben,
 - die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege,
 - die Verwahrung von Wertgegenständen,
 - die Verwaltung der Finanzmittel; die Sicherstellung der Kassenliquidität und die Anlegung von Finanzmitteln erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde Grefrath,
 - die Anforderung der erforderlichen Unterlagen für die vierteljährlichen Kassenstatistiken und für die Jahresrechnungsstatistiken und die Weiterleitung dieser Unterlagen an die Gemeinde Grefrath, wobei die Fertigung der Statistiken der Gemeinde Grefrath obliegt,
 - die Erledigung von Prüfungsbemerkungen aufgrund von Kassenprüfungen sowie
 - die Mahnung sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.
- (2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist die Stadtkasse berechtigt, auf die Daten der Gemeinde Grefrath und die Verfahren des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein zuzugreifen.

§ 3 Übernahme von Personal

Für die Ausführung der Aufgaben stellt die Stadt Nettetal ausreichendes Personal zur Verfügung. Bei Kündigung der Vereinbarung besteht nach Ablauf der Mindestlaufzeit aus § 6 keine Verpflichtung der Gemeinde Grefrath zur Übernahme des für die Ausführung der Aufgaben beschäftigten Personals.

§ 4 Kassenaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenaufsicht liegt bei der Stadt Nettetal.
- (2) Die dauernde Überwachung der Stadtkasse sowie die Kassenprüfungen einschließlich der Zahlstellen führt die Revision der Stadt Nettetal durch.
- (3) Visaprüfungen finden für die Gemeinde Grefrath nicht statt.

- (4) Die Durchführung der Rechnungsprüfung regeln die Stadt Nettetal und die Gemeinde Grefrath jeweils für ihren Bereich.

§ 5 Kostenausgleich

- (1) Zum Ausgleich der der Stadt Nettetal durch die Wahrnehmung der Kassengeschäfte für die Gemeinde Grefrath entstehenden Mehrkosten leistet die Gemeinde Grefrath Ausgleichszahlungen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen richten sich nach den KGSt-Materialien – Kosten eines Arbeitsplatzes –, der jeweils zum 01.01. eines Jahres Gültigkeit hat. Abgerechnet werden hiernach die Personal-, Sach-, und Gemeinkosten. Grundlage ist die Vergütung nach EG 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Abrechnung erfolgt auf der Basis von drei Stellen.
- (3) Die im Rahmen von Mahnverfahren bzw. Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden Gebühren, Säumniszuschläge, Wegegelder u.a. fließen der Gemeinde Grefrath zu, sofern sich die Maßnahmen auf das Gebiet der Gemeinde Grefrath erstrecken.
- (4) Die Gemeinde Grefrath zahlt die jährlichen Ausgleichszahlungen zu einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11..

§ 6 Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres - frühestens jedoch am 31.12.2016 zum 31.12.2017 - kündbar.

§ 7 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 8 In- Kraft-Treten

Diese Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt - nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde – am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.06.2004 außer Kraft.

Nettetal, den

Grefrath, den 06/11/12

Stadt Nettetal

Gemeinde Grefrath



Christian Wagner, Bürgermeister



Manfred Lommetz, Bürgermeister



Armin Schönfelder, Erster Beigeordneter



Dr. Michael Rappel, Allgemeiner Vertreter

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
